Airbnb muss Identität von Vermietern nicht automatisch preisgeben

Muss Airbnb der Stadt München sämtliche Vermieter automatisch melden, die ihre Wohnung länger als acht Wochen pro Jahr über das weltweite Onlineportal anbieten? Ja, entschied das Verwaltungsgericht München. Nein, meinte dagegen der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Begründung: Eine derartige Datenerhebung ins Blaue hinein sei rechtswidrig. Die Richter empfehlen der Stadt München deshalb, einen entsprechenden Bescheid an Airbnb zurückzunehmen.

Airbnb betreibt die weltweit tätige Online-Plattform zur Vermittlung von privaten Unterkünften. Hierauf inserieren Gastgeber anonym Wohnräume zum zeitweisen Aufenthalt. Nach dem bayerischen Zweckentfremdungsrecht ist eine Vermietung von privaten Wohnräumen länger als acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genehmigungspflichtig. Die Landeshauptstadt München hatte Airbnb deshalb aufgefordert, sämtliche das Stadtgebiet betreffende Inserate mitzuteilen, welche die zulässige Höchstvermietungsdauer überschreiten. In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht München entschieden, dass Airbnb verpflichtet sei, die Identität der Gastgeber vermittelter Wohnungen preiszugeben. Der Herausgabe der personenbezogenen Daten stünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Dem vermag der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht zu folgen. Die Stadt München müsse sich vielmehr an Recht und Gesetz halten. Danach muss sie sich auf Auskunftsersuchen im Einzelfall beschränken. Und auch das nur, wenn ein konkreter personen- oder objektbezogener Anfangsverdacht für eine Zweckentfremdung besteht. Eine generelle und flächendeckende „Datenerhebung auf Vorrat“ komme nicht in Betracht, betonen die obersten Verwaltungsrichter des Freistaats. Weder das Grundgesetz noch einfaches Bundes- oder Landesrecht gäben der Stadt München eine Befugnis, die Rechtstreue ihrer Bürgerinnen und Bürger einer allgemeinen Kontrolle „ins Blaue hinein“ zu unterziehen. Allein die Tatsache einer gelegentlichen, gegebenenfalls auch mehrfachen, kurz- oder auch längerfristigen Vermietung oder Gebrauchsüberlassung reiche nicht aus, die Annahme eines konkreten Anfangsverdachts zu rechtfertigen.